

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Juli 2010

Nummer 27

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 289 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stiefvater Entsorgungsmanagement GmbH & Co. KG. S. 263
- 290 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Krefeld gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetzes. S. 263
- 291 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen. S. 264

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 292 Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung. S. 265
- 293 Genehmigung des Beschlusses der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf über die Änderung der Satzung. S. 265
- 294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal. S. 266
- 295 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 268

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**289 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Stiefvater Entsorgungsmanagement
GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
52.03-0487114-0001-66

Düsseldorf, den 7. Juli 2010

**Antrag der Firma
Stiefvater Entsorgungsmanagement GmbH & Co.
KG, Katzbergstraße 5, 40764 Langenfeld auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Stiefvater Entsorgungsmanagement GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 11.08.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung, zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Katzbergstraße 5, 40764 Langenfeld, gestellt.

Antragsgegenstand sind die Erhöhung der Durchsatzleistung von 30.000 t/a auf 55.000 t/a durch Erhöhung der Jahrestonnage von Eisen- und Nichteisenschrotten von 25.000 t/a auf 50.000 t/a und die Errichtung von Schallschutzwänden in Containerbauweise. Die Errichtung der Schallschutzwände stellt eine Schutzmaßnahme dar.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPg – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPg nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Ratsak

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 263

**290 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Luftreinhalteplans Krefeld
gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Krefeld

Düsseldorf, den 5. Juli 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Krefeld den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzge-

setzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Der Grenzwert bei Stickstoffdioxid (NO_2) ist ab dem Jahr 2010 mit $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verbindlich einzuhalten. Vor diesem Jahr durfte noch eine Toleranzmarge hinzugechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2008 ergibt sich dadurch also ein noch zulässiger Wert von $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind qualifizierte Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne Schadstoff reduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits im Bezugsjahr 2008 war der zulässige NO_2 Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($4 \mu\text{g}/\text{m}^3$) im Bereich der Innenstadt überschritten. Der Grenzwert für PM10 wurde 2008 – wie schon in den Vorjahren – im Gebiet des Krefelder Hafens übertroffen. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Krefeld zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Der LRP Krefeld enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie die Verlegung einer Straßenführung im Hafen. Weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen wirken flankierend. Außerdem sind Maßnahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität eingeplant.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans Krefeld-Hafen vom 07.10.2005 und des Aktionsplans Krefeld-Hafen vom 01.09.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass der Luftreinhalteplan Krefeld-Hafen und der Aktionsplan Krefeld-Hafen mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans Krefeld aufgehoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Krefeld informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit vom 15.07. bis 14.08.2010 über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.

www.nrw.de) veröffentlicht. Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Krefeld (www.krefeld.de) eingesehen werden.

In der Zeit

vom 15.07. bis 15.08.2010

wird der Entwurf des Luftreinhalteplanes Krefeld öffentlich ausgelegt:

beim

Oberbürgermeister der Stadt Krefeld Stadthaus der Stadt Krefeld
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Raum 201

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr.

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Raum Ce 63

montags bis donnerstags:	08.30 Uhr – 11.30 Uhr
und	13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags:	08.30 Uhr – 11.30 Uhr
und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

bis spätestens 30.08.2010

der Bezirksregierung (Postanschrift oder E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

gez. Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 263

**291 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers
GmbH in Oberhausen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0047/10/0401H1

Düsseldorf, den 7. Juli 2010

**Antrag der Topas Advanced Polymers GmbH
auf Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der COC-Anlage**

Die Topas Advanced Polymers GmbH hat mit Datum vom 29.04.2010, ergänzt am 25.05.2010,

einen Antrag auf Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von cycloolefinischen Copolymeren (COC-Anlage) durch Erweiterung des Produktionsgebäudes für die Herstellung eines neuen Polypropylenwachses auf dem Werksgelände Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Die COC-Anlage soll durch zusätzliche Anlagenteile für die alternative Herstellung von Polypropylenwachsen ausgebaut werden (Propylenfahrweise). Die Produktionskapazität von 50.000 t/a Polyethylenwachsen (COC-Fahrweise) bleibt unverändert. Beantragt wurde zunächst die erste Teilgenehmigung zur Erweiterung des Gebäudes E551 um einen Hallenanbau für die Propylenfahrweise (Granulierung und Kristallisation). In einer zweiten Teilgenehmigung werden dann die Errichtung der Anlagenteile und der Betrieb der Propylenfahrweise beantragt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens betrachtet (1. und 2. Teilgenehmigung zur Propylenfahrweise).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch zwei frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 264

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

292 Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN-Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister hat am 05. Februar 2010 die 6. Änderung der Satzung für den Zweckverband KDN-Dachverband

Kommunaler IT-Dienstleister beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 14.06.2010, Ausgabe Nr. 23/10. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Filitz unter der o.g. Rufnummer sowie Herr Herff (Tel. 02241-999-1120) gerne zur Verfügung.

Dr. Wolf,
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 265

293 Genehmigung des Beschlusses der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf über die Änderung der Satzung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind,

Anwesend waren 83 von 90 Mitgliedern, die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für Beschlüsse der Vollversammlung der Vollversammlung über die Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

§ 5 Abs. 1; 2

Der Vorstand schlägt der Vollversammlung folgende Änderung des § 5 der Satzung vor; § 5 Abs. 1:

In § 5 Abs. 1 der Satzung werden die Zahl 42 (selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A) durch die Zahl 36, die Zahl 4 (selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1) durch die Zahl 10, die Zahl 21 (Arbeitnehmervertreter in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A) durch die Zahl 18 und die Zahl 2 (Arbeitnehmervertreter in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B1) durch die Zahl 5 ersetzt,

Dementsprechend wird § 5 Absatz 2 der Satzung

– unter Ziff. A II (Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe) die Zahlen 19 und 10 durch die Zahlen 18 und 9,

– unter der Ziff. A IV (Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe) die Zahlen 4 durch die Zahl 3,

und

– unter der Ziff. A V (Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe) die Zahlen 8 und 4 durch die Zahlen 4 und 2 und

– unter Ziff. B – Gewerbe gemäß Anlage B1 – die Zahlen 4 und 2 durch die Zahlen 10 und 5

ersetzt.

§ 39 Abs. 10

Zudem schlägt der Vorstand der Vollversammlung die redaktionelle Änderung des § 39 Abs. 10 der

Kammersatzung vor, da sich die Bezeichnung des Wirtschaftsministeriums NRW geändert hat.

Satzungsänderung

In § 39 Abs. 10 wird die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW“ durch die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ ersetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte mit 83 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Somit sind die Satzungsänderungen einstimmig beschlossen.

Düsseldorf, 14. Juni 2010

Pro. Wolfgang Schulhoff Dr. Thomas Köster
Präsident Hauptgeschäftsführer

genehmigt

Ministerium
für Wirtschaft Mittelstand
und Energie

Düsseldorf, den 22. Juli 2010

Im Auftrag
Christian Siebert

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 265

294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal

1. Haushaltssatzung 2009 / 2010

Aufgrund der §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2009	2010
<u>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag</u>		
der Erträge auf	104.828 €	102.628 €
der Aufwendungen auf	107.821 €	107.871 €
<u>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag</u>		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.200 €	101.000

der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.500 €	103.550 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	500 €	500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2009 auf 2.993 €

für 2010 auf 5.243 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird

für 2009 auf 85.000 €

für 2010 auf 85.000 €

festgesetzt.

§ 7

Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung NW gilt ein Fehlbetrag, der 5 % des Gesamtvolumens übersteigt.

Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung NW gelten Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen über 10.000 €.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal für die Haushaltsjahre 2009/2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.05.2010 – AZ. 31.02.03.02 – von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen,

Gemäß §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 in Höhe von je 85.000 € genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 5. Juli 2010

Lübeck
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

Jahresrechnung 2007

und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal

1. Jahresrechnung 2007

Gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NW. 1994. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst

- „1. Die Versammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2007.“
2. Die Versammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2007 zu Kenntnis,
3. Die Versammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007.“

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	102.120,22 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	20.588,54 €
Summe Soll-Einnahmen insgesamt	122.708,76 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	122.708,76 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	102.120,22 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 S. 2 GemHVO i.H.v. 19.922,96 €)	20.588,54 €
Summe Soll-Ausgaben	122.708,76 €

+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	122.708,76 €

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Überschuss/Fehlbetrag) **0,00 €**

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 5. Juli 2010

Lübeck
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

Jahresrechnung 2008

und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal

1. Jahresrechnung 2008

Gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV NW 1994. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Versammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2008,“
2. Die Versammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2008 zu Kenntnis.
3. Die Versammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.“

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	102.671,46 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	2.330,20 €
Summe Soll-Einnahmen insgesamt	105.001,66 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €

./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	105.001,66 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	102.671,46 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 S.2 GemHVO i.H.v. 949,80 €)	2.330.20 €
Summe Soll-Ausgaben	105.001,66 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0 00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	105.001,66 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./.. bereinigte Soll- Ausgaben (Überschuss/Fehlbetrag)	0,00 €

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit Öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 5. Juli 2010

Lübeck
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 266

295 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Grevenbroich, den 1. Juli 2010

Das Dienstsiegel Nr. 87 (20 mm), ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 22.10.2008, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

In Vertretung
Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 268



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach